



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bendorf/Rhein Nr.107/2013

Satzung der Stadt Bendorf über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 26.11.2013

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 **Reinigungspflichtige**

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Stadt obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs.3 LStrG.

Ausnahmen von der Reinigungspflicht für einzelne Straßen oder Teile von Straßen oder Ausnahmen für bestimmte Reinigungspflichtige regelt eine besondere Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis (**Anlage 1**) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße (angrenzende Fronten) und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Zusätzlich besteht die Reinigungspflicht für den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, und den Senkrechten, die von den äußeren Punkten der zur Straße zugewandten Grundstücksseitengrenzen auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt (zugewandte Fronten).

Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Punkten der zur Straße zugewandten Grundstücksseitengrenzen auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt (zugewandte Fronten).

Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite (n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Stadt.

(6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5

Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Alle im Stadtgebiet gelegenen Straßen sind wöchentlich mindestens einmal zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine häufigere Reinigung erforderlich ist. Ausgenommen davon sind die nachfolgenden Straßen, die wöchentlich mindestens zweimal zu reinigen sind, soweit nicht in besonderen Fällen eine häufigere Reinigung erforderlich ist:

1. Hauptstraße -ab den Einmündungen Steinstraße/Kirchplatz bis zu den Einmündungen Alter Weg/Im Andorf (Hauptstraße 136)-
2. Bachstraße
3. Steinstraße
4. Bergstraße
5. Siegburger Straße
6. Luisenstraße
7. Engersport
8. Untere Vallendarer Straße -ab den Einmündungen Luisenstraße/Engersport bis Einmündung Rheinstraße- (insbesondere Haus-Nrn. 1 – 38)
9. Römerstraße
10. Erlenmeyerstraße
11. Entengasse
12. Margaretha-Flesch-Platz
13. Judengasse
14. Kirchplatz
15. Rheinstraße -zwischen den Einmündungen Untere Vallendarer Straße und Alemannenweg
16. An der Seilerbahn -zwischen der Einmündung Untere Vallendarer Straße bis Hinter Lenchens Haus- (Flurstück-Nr. 118/3, Kinderspielplatz)

Die Reinigung der wöchentlich zweimal zu reinigenden Straßen soll nicht an einander folgenden Tagen, sondern in angemessenen Abständen erfolgen.

(5) Die wöchentlich einmal zu reinigenden Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18 Uhr
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17 Uhr

zu reinigen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Stürmen.

(6) Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 08.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 Bestreuen der Straße

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 9 Geldbuße und Zwangsmittel

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500 Euro** geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01. 2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßenreinigung in der Stadt Bendorf/Rhein vom 15.12.2011 außer Kraft.

Bendorf/Rhein, den 26.11.2013

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister
Syré

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Bendorf/Rhein vom

Abteistraße
Adolph-Kolping-Straße
Ahornweg
Akazienweg
Alemannenweg
Alois-Haehser-Straße
Alter Weg
Althansweg
Am Bungert
Am Friedrichsberg
Am Goldberg
Am Hammerwerk
Am Hängelbach
Am Hölzchen
Am Hüttengraben
Am Ravendelsberg
Am Röttchenshammer
Am Sayner Bahnhof
Am Schulenberg
Am Silbecher
Am Steinchen
Am Telegraphenberg
Am Zehntefrei
Amselweg
An der Bleiche
An der Concordiahütte
An der Gießerei
An der Kapelle
An der Rothen Mühle
An der Seilerbahn
Auf dem Röttchen
Auf dem Ufer
Auf der Schützenhöhe
August-Thyssen-Straße
August-Wacker-Straße
Bachstraße
Bahnhofstraße
Beethovenstraße
Bendorfer Straße
Benzenhahn
Bergstraße
Berliner Straße
Bernhard-Henrich-Straße
Birkenweg
Bongertstraße
Bornweg
Brauereistraße
Breslauer Straße
Brexbachstraße
Brexstraße
Brückenstraße
Brunnengasse
Buchfinkenweg
Burggasse
Cäcilie-Freisberg-Straße
Clemens-Maria-Hofbauer-Straße
Colmantstraße
Concordiastraße
Danngasse

Danziger Straße
Dechant-Ibald-Straße
Dieter-Trennheuser-Straße
Dohlenweg
Drosselweg
Dr. Otto-Siedlung
Eichendorffstraße
Eisenbahnstraße
Elisabethenstraße
Engerser Landstraße
Engerser Straße
Engersport
Entengasse
Erik-Reger-Straße
Erlenmeyerstraße
Falkenstraße
Fasanenstraße
Feld-Vorstmann-Straße
Fliederweg
Fontanestraße
Frankenstraße
Friedensstraße
Friedrich-Ebert-Siedlung
Fürstin-Leonilla-Straße
Gassenweg
Geibelstraße
Gluckstraße
Gondorfstraße
Gotenweg
Grenzhäuser Straße
Grubenweg
Gummersbachstraße
Gustav-Braubach-Straße
Händelstraße
Hanswiesenweg
Hauptstraße
Heinzenweg
Hermannstraße
Himmerichspfad
Hinter Lenchens Haus
Hinterm Backofen
Holunderweg
Horchemsweg
Humperdinckstraße
Hüttenstraße
Im Alten Wingert
Im Andorf
Im Baumbachgarten
Im Brextal
Im Eulengrund
Im Gräflichen Weingarten
Im Großbachtal
Im Ohlenberg
Im Sayntal
Im Stadtpark
Im Stein-Reich

Im Stillen Winkel
Im Wenigerbachtal
In den tiefen Wiesen
In der Hohl
In der Langfuhr
In der Saynerhütte
Isenburger Straße
Jacobystraße
Jahnstraße
Jakobstraße
Josefstraße
Judengasse
Jugendheimstraße
Karl-Fries-Straße
Karl-Gaßmann-Straße
Karolingerweg
Kastanienweg
Kastellsiedlung
Keltenstraße
Kirchhofsweg
Kirchplatz
Klostergasse
Koblenz-Olper-Straße
Königsberger Straße
Königsgasse
Kreuzgasse
Langermorgenpfad
Langobardenweg
Leonhard-Bestgen-Straße
Lerchenweg
Lessingstraße
Lindenweg
Lohweg
Lortzingstraße
Lossenweg
Luisenstraße
Margaretha-Flesch-Platz
Max-Hünemann-Straße
Meisenhofweg
Merowingerweg
Mittelgasse
Mittelstraße
Möwenweg
Mozartstraße
Mühlenstraße
Nibelungenweg
Nippes
Normannenweg
Ober dem Grubenhaus
Obere Bleiche
Obere Rheinau
Oberhausenstraße
Peter-Siebert-Straße
Poststraße
Professor-Hermann-Junker-Straße
Püschstraße
Raabestraße
Rehpfadstraße
Remystraße
Rhein-Dinas-Straße
Rheinpfad
Rheinstraße

Richard-Wagner-Straße
Ringstraße
Ritterweg
Römerstraße
Rotkehlchenweg
Rudolf-Gelhard-Straße
Sayner Straße
Saynerhahnstraße
Schillergasse
Schloßstraße
Schubertstraße
Schulstraße
Schumannstraße
Siedlung Mittelstraße
Siegburger Straße
Silcherstraße
Simrockstraße
Staufenstraße
Steinstraße
Streckenpfad
Stromberger Weg
Taubenstraße
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Neizert-Straße
Unter der Burg
Untere Rheinau
Untere Vallendarer Straße
Vallendarer Straße
Vierwindenhöhe
Waldfrieden
Waldstraße
Waschkaulweg
Weiser Straße
Weißdornweg
Weitersburger Weg
Welfenweg
Werftstraße
Wernerstraße
Westerwaldstraße
Wiegandstraße
Wikingerstraße
Wilhelmstraße
Yzeurer Platz
Zeisigweg
Zur Schönen Aussicht

Verbindungsweg Wilhelmstraße – Brunnengasse
(Gemarkung Sayn, Flur 2, Parzelle Nr. 219/3)

Verbindungsweg Wilhelmstraße – Abteistraße
(Gemarkung Sayn, Flur 2, Parzelle Nr. 210/2)

Verbindungsweg Königsgasse – Wilhelmstraße
(Gemarkung Sayn, Flur 2, Parzelle Nr. 196/2)

Verbindungsweg Kreuzgasse – Abteistraße
(Gemarkung Sayn, Flur 2, 142/2)

Verbindungsweg Abteistraße – Nippes
(Gemarkung Sayn, Flur 2, Parz. Nr. 224/1, 226/5,
420/225)

Verbindungsweg Klostergasse- Abteistraße
(Gemarkung Sayn, Flur 2, Parz. Nr. 120/1)

Verbindungsweg Am Silbecher – Koblenz-Olper-
Straße (Gemarkung Sayn, Flur 4, Parzelle Nr.
109/120)

Verbindungsweg Im Stein-Reich – Engerser
Landstraße (Gemarkung Sayn, Flur 9, Parzelle
Nr. 1512)

Verbindungsweg Im Stein-Reich – Weiser Straße
(Gemarkung Sayn, Flur 9, Parzelle Nr. 1540)

Verbindungsweg Jacobystraße – Koblenz-Olper-
Straße (Gemarkung Sayn, Flur 9, Parzelle Nr.
1583)

Verbindungsweg Im Gräflichen Weingarten – Im
alten Wingert (Gemarkung Sayn, Flur 9, Parzelle
Nr. 1560)

Verbindungsweg Im alten Wingert – Zur schönen
Aussicht (Gemarkung Sayn, Flur 9, Parz. Nr.
345/12, 389/2, 1483)

Verbindungsweg Am Friedrichsberg – Zur
Schönen Aussicht (Gemarkung Sayn, Flur 9, Parz.
Nr. 1444, 1472)

Verbindungsweg Weißdornweg – Holunderweg
(Gemarkung Sayn, Flur 9, Parz. Nr. 1411)

Fußweg Weißdornweg – Außenbereich
(Gemarkung Sayn, Flur 9, Parz. Nr. 1417)

Verbindungsweg Holunderweg – Fliederweg
(Gemarkung Sayn, Flur 9, Parz. Nr. 1387)

Fußweg Holunderweg – Außenbereich
(Gemarkung Sayn, Flur 9, Parz. Nr. 1396)

Verbindungsweg Ritterweg – Fliederweg
(Gemarkung Sayn, Flur 9, Parzelle Nr. 1373/1)

Verbindungsweg Ritterweg – Fliederweg
(Gemarkung Sayn, Flur 9, Parzelle Nr. 1354/1)

Verbindungsweg Ritterweg – Dechant-Ibald-
Straße (Gemarkung Sayn, Flur 9, Parzelle Nr.
1711)

Verbindungsweg Ritterweg – Erik-Reger-Straße
(Gemarkung Sayn, Flur 9, Parzelle Nr. 1598/2)

Verbindungsweg Ritterweg – Wirtschaftsweg
(Gemarkung Sayn, Flur 10, Parzelle Nr. 18/40)

Verbindungsweg Fürstin-Leonilla-Straße –
Gassenweg (Gemarkung Sayn, Flur 9, Parzelle
Nr. 1790)

Verbindungsweg Waschkaulweg – Spielplatz
(Gemarkung Sayn, Flur 9, Parzelle Nr. 30/11)

Verbindungsweg Richard-Wagner-Straße –
Spielplatz (Gemarkung Sayn, Flur 9, Parzelle Nr.
34/3, 32/12)

Verbindungsweg Ritterweg – Glückstraße –
Händelstraße – Lortzingstraße – Spielplatz (Ge-
markung Sayn, Flur 9, Parzelle Nr. 59/41)

Verbindungsweg Fasanenstraße – Drosselweg
(Gemarkung Sayn, Flur 8, Parzelle Nr. 118/19)

Verbindungsweg An der Rothen Mühle –
Dohlenweg (Gemarkung Sayn, Flur 8, Parzelle Nr.
143/4, 141/5)

Verbindungsweg Horchemsweg – Meisenhofweg
Gemarkung Sayn, Flur 3, Parzelle Nr. 1205/407)

Verbindungsweg August-Wacker-Straße –
Wirtschaftsweg/Außenbereich (Gemarkung
Bendorf, Flur 8, Parzelle Nr. 1732)

Verbindungsweg zwischen den Stich-
straßen Lohweg (Gemarkung Bendorf, Flur
8, Parzelle Nr. 1774)

Sayner Straße (Verbindungsweg zum
Spielplatz (Gemarkung Bendorf, Flur 8,
Parzelle Nr. 1750)

Verbindungsweg Karolingerweg – Staufensstraße
(Gemarkung Bendorf, Flur 23, Parzelle Nr. 437)

Verbindungsweg Keltenstraße – An der Bleiche
(Gemarkung Bendorf, Flur 23, Parzelle Nr. 141/1)

Verbindungsweg Keltenstraße – Frankenstraße
(Gemarkung Bendorf, Flur 23, Parzelle Nr. 185)

Verbindungsweg Bergstraße – Parkplatz
Mühlenstraße (Gemarkung Bendorf, Flur 7,
Parzelle Nr. 261/1)

Verbindungsweg In der Hohl – Am Steinchen
(Gemarkung Bendorf, Flur 7, Parzelle Nr. 352/19)

Streckenpfad (Verbindungsweg zum Spielplatz;
Gemarkung Bendorf, Flur 22, Parzelle Nr. 52)

Verbindungsweg Auf der Schützenhöhe –
Vierwindenhöhe (Gemarkung Bendorf, Flur 5,
Parzelle Nr. 247/32)

Verbindungsweg Rudolf-Gelhard-Straße – Cäcilie-
Freisberg-Straße (Gemarkung Stromberg, Flur 11,
Parzelle Nr. 1366)

Verbindungsweg Rudolf-Gelhard-Straße –
Saynerhahnstraße (Gemarkung Stromberg, Flur
11, Parzelle Nr. 1366)

Verbindungsweg Am Ravendelsberg –
Am Hölzchen (Gemarkung Stromberg,
Flur 10, Parzelle Nr. 1429, 1441)

Verbindungsweg Am Ravendelsberg –
Wirtschaftsweg/Außenbereich
(Gemarkung Stromberg, Flur 10,
Parzelle Nr. 1508)

Verbindungsweg Am Ravendelsberg –
Wirtschaftsweg/Außenbereich
(Gemarkung Stromberg, Flur 10,
Parzelle Nr. 1516)

Verbindungsweg Lindenweg –
Wohngebiet in Engers (Gemarkung
Sayn, Flur 7, Parzelle Nr. 594/3)

Verbindungsweg Ahornweg – Engerser
Landstraße (Gemarkung Sayn, Flur 7,
Parzelle Nr. 570/41, 577/2, 574/4)

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Bendorf/Rhein vom 26. November 2013

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der jeweils gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bendorf/Rhein, 26.11.2013
Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Syré, Bürgermeister